

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

20. April 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Mai 2009 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.2-12/09

Zulassungsnummer:
Z-56.211-3480

Geltungsdauer bis:
30. April 2011

Antragsteller:

Armstrong DLW AG
Stuttgarter Straße 75, 74321 Bietigheim-Bissingen

Zulassungsgegenstand:

**Heterogener Wandbelag aus Polyvinylchlorid
"Walldesign" oder "Walldesign Border" bzw.
"Slitter Vägg" oder "Slitter Vägg Bard"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.211-3480 vom 20. April 2006, geändert durch Bescheid vom 8. April 2008. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des heterogenen, werksmäßig unterschiedlich gefärbten und gemusterten Wandbelages aus Polyvinylchlorid (PVC), "Walldesign" oder "Walldesign Border" bzw. "Slitter V ägg" oder "Slitter V ägg Bard" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, jedoch nur aufgeklebt auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2.1. Die Klasse C-s2, d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der heterogene Wandbelag aus PVC darf aufgeklebt auf Wänden aus massiv mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Mindestdicke $d \geq 6$ mm und Mindestrohdichte $\rho \geq 700$ kg/m³) verwendet werden.

Für die Verklebung des Wandbelags auf den angegebenen Untergründen ist stets der Kleber "UZIN KE 2000 S" (Hersteller: Utzin Utz AG) zu verwenden.

1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹) ist nicht nachgewiesen, wenn das Bauprodukt als Bodenbelag verwendet wird.

1.2.2 Der heterogene Wandbelag darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Abschnitt 2:

2.1.2 Der heterogene Wandbelag aus PVC muss - aufgeklebt mit dem lösemittelfreien Dispersionsklebstoff "UZIN KE 2000 S" auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2.1 - die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, erfüllen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.211-3480
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") - nur auf Untergründen gemäß Zulassung

Proscheck

Beglaubigt

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.